**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 1=21 (1855)

Heft: 50

Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

10,000 auf Fr. 4000 reduzirt hat, somit der Ansicht zu sein scheint, das Ganze sei überflüssig, weil bis jest wenig damit geleistet worden ift. Nicht jede Sache ist von vornenherein verwerslich, wenn sie wenig leistet; es handelt sich aber vor Allem darum, zu untersuchen, ob dieser Mangel nicht namentlich in der Ausführung liegt und dann wird sich das Urtheil modisiziren!

### Die Truppengufammenguge

find fur biefes Jahr befinitiv verschoben; ber Bundesrath erflarte, bag nichte borbereitet fei und bag baber beren fofortige Abhaltung faum möglich mare. Der Bunbesversammlung blieb nach biefer Erflärung freilich nicht viel übrig als ber Befchlug, bie gange Sache gu verschieben und schließlich zu verlangen, bag wenigstens bas nachfte Jahr bie Uebungen befinitib ftattfinden. Gin Antrag, die doppelte Summe bafur zu befretiren, fand feinen Unflang. Une hat die bundeerathliche Erflarung fehr frappirt; wir glaubten, bag bie Sauptvorbereitun= gen bie taftischen seien und bag biefe noch bom letten Jahre her existirten ; die Vorbereitungen des Kommissa= riats nehmen boch schwerlich viel mehr als 1-2 Monate in Unfpruch und fo viel Beit haben wir noch ; es mare boch mahrlich fchlimm, wenn die Aufgabe für unfere Militärbehörden und bes Rommiffariate zu groß mare, binnen biefer Zeit für ben Unterhalt bon 13,000 Mann auf 8-12 Tage zu forgen. Allerdinge haben bie Ran= tone, die Truppen zu ben Uebungen zu fenden haben, allerhand Arrangemente, die Beit beanfpruchen, gu treffen, allein marum find biefe nicht ichon im Fruhjahr pravenirt worden, daß im Spatjahr vielleicht die Bufammenguge ftatthaben fonnten?

Wir fonnen eben in biefem bunbesrathlichen Untrag nichte andere, ale einen Untrag gegen bas Pringip ber Truppengufammenguge felbft erbliden; man will biefel= ben nicht und boch magt man nicht, fie bireft angugrei= fen; mir bebauern biefes Berhaltnig, benn es geftattet feinen offenen Rampf und mas mir bagegen borbringen, fo fann une nur zu leicht ber Bormurf abfichtlicher Nebertreibung gemacht werden; wir verwahren une jeboch von vornenherein entschieden dagegen; wir vermögen bem bundesrathlichen Untrag feinen anderen Ginn abzugewinnen, fei es nun diefe ober jene Urfache, Die hier bestimmend einwirkte; fei es Abneigung gegen militarifche Uebungen und Ausgaben überhaupt, fci es, baß eben bas frühere Spftem ber Lager in Thun immer noch porgezogen mirb. Wie gefagt, mir fonnen bie Sachlage nur bebauern ; wir furchten, Die Schweiz laffe eine Beit ber Borbereitung, eine fpater vielleicht unersepliche Frift unbenüt berftreichen und ftatt fich ju ruften, ju üben, zu waffnen, gefalle man sich, hoch und nieder, in aller= hand angenehmen Täuschungen, die eines Tages fich bit= ter rachen burften. Das Beifpiel Englands, bas forglos bem Krieg entgegenging und bas nun befturgt bie Folgen biefes Leichtsinnes buft, geht fpurlos an uns boruber, wir leben mit einer Rudfichtelofigfeit in ben Jag binein, bie ihres Gleichen fucht und werben uns eines Tages wundern, wenn es bann heißt, ernft und ge= maltig: Du bift gewogen und zu leicht erfunden morben!

## Geschichte des Regimentes des Prinzen Georg von Seffen-Darmstadt 1688, 1689.

Bearbeitet von C. C. v. Röber, großh. heff. Lieutenant.

Darmftadt 1854. Jonghaus. 8. 56 G.

Mach ber Belagerung Wiens 1683 burch bie Türken, war auch die Republif Benedig bem Bundniffe bes Raifere und Polene gegen die Türken beigetreten und befchloß ben Rrieg erobernd in Griechenland fortzuseten. Ihre Truppen wurden bom Grafen Ronigemart und bem Do= gen Morofini fommanbirt. Nach ber Eroberung vieler Stabte und ber fiegreichen Schlacht bon Batras murbe im Jahr 1688 bie Belagerung von Megreponte beschlof= fen ; zum Belagerungebeer, in welchem auch 3200 Schwei= ger unter Dberft Schmid bon Uri ftanden, fließ nun bas obige Regiment, bas fich unter feinem ritterlichen Subrer vielfach in der muhfeligen und blutigen Affaire auszeichnete. Bei ber Aufhebung ber Belagerung am 21. Oftober 1688 hatte es bereits nach faum 6monatlichem Dienfte bie Galfte feiner Offiziere und Solbaten verloren. 3m Jahr 1690 fehrten bie Ueberrefte beffelben nach Sause zurud. Das fleine Schriftchen ift jebenfalls ein intereffanter Beitrag gur Militargefchichte einer noch weniger befannten Epoche und verbient baber volle Beachtung. Geine Ausstattung ift glangenb.

Unmerkung ber Rebaktion. Aus Bersehen ift bei bem Artikel: Militar-Rekrolog bas Zeichen F. St. ver= geffen worben, mas mir zu berichtigen bitten.

Bei Friedr, Schulthef in Zurich ift fo eben erichienen und in allen ichweizerischen Buchhandlungen vorrathig:

### Das

# Grerzirreglement

für bie

### Gidgenöffischen Truppen.

Mit

taktischen Erläuterungen und Begründungen

von

Dberftlieut. G. Pofftetter.

Erster Theil. Solvatenschule. gr. 16°. Carton. Fr. 1. 40 Cent.

Diese Arbeit reiht bem Reglement, wie es aus ben wiederholten Berathungen hervorgegangen ift, paragraphweise Erläuterungen und Begründungen an, um das Studium deffelben zu erleichtern und fruchtbringender zu machen. Sie geht aus der Ansicht hervor, daß in einer Milizarmee wie die unfrige, die Uebungszeit zu beschränkt sei, als daß durch bloßes mechanisches Trüllen manövrirfähige Truppen mit taktisch gebildeten Offizieren erzogen werden können, daß daher die militärische Intelligenz des Wehrmannes zu wecken sei, damit sie an seinen eigenen Inftruktionen befördernd mitarbeite.

Diefe Ausgabe bes Reglements ift besonders Offizieren, Unterinftruktoren, Offiziersaspiranten und fähigen Unteroffizieren zu empfehlen; fie ersehen daraus nicht nur wie die Stellungen, Sandgriffe und Bewegungen ausgeführt werben muffen, sondern auch den Zweck bertelben